



Drucksache Nr. 2005/ALNU/005-01

- öffentlich -

Beschlussvorlage

Beratungsgegenstand

Neufestsetzung der gesetzlichen Überschwemmungsgebiete für die Große Aue, Siede, Uchter Mühlenbach, Sarninghäuser Meerbach und Steinhuder Meerbach im Landkreis Nienburg/Weser hier: Stellungnahme des Landkreises Nienburg/Weser zum Festsetzungsverfahren im Rahmen der Beteiligung

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme des Landkreises Nienburg/Weser zu den neu festzusetzenden Überschwemmungsgebieten wird unter Berücksichtigung der Inhalte der vorgenannten Punkte dieser Drucksache abgegeben.

Beratungsfolge

Gremium:

- Ausschuss für Landschaftspflege, Natur- und Umweltschutz

Datum:

13.04.2005

Sachverhalt

Überschwemmungsgebiete werden als öffentlich-rechtliche Vorsorge zur Schadensminimierung im Hochwasserfall festgesetzt. Zum einen wird damit auf den unmittelbaren Schutz von Leben und Sachwerten hingewirkt, zum anderen soll mit eher indirekter Wirkung auf den Hochwasserschutz die natürliche Funktion der Überschwemmungsgebiete gesichert bzw. wieder hergestellt werden.

Für die Große Aue, Siede, den Stolzenauer Mühlbach, jetzt Uchter Mühlenbach und den Steinhuder Meerbach wurden auf dem Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser in den Jahren 1911 und 1912 die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete festgesetzt. Grundlage hierfür war das Preußische Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16.08.1905.

Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und der Entwässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen wurden die o. g. Gewässer in den 50-er, 60-er und 70-er Jahren ausgebaut und damit ihre Leistungsfähigkeit stark erhöht.

Dies erforderte die Aktualisierung der inzwischen über 90 Jahre alten und bislang gültigen gesetzlichen Überschwemmungsgebiete. Die Neufestsetzung dient auch der eindeutigen und rechtssicheren Beurteilung von Bauvorhaben im Überschwemmungsgebiet für den Fall eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses.

Die neu berechneten Überschwemmungsgebiete erstrecken sich im Landkreis Nienburg/Weser über die Samtgemeinde Liebenau (Große Aue), den Flecken Steyerberg (Große Aue, Sarninghäuser Meerbach und Siede), die Gemeinde Stolzenau (Uchter Mühlenbach Teil B), die Samtgemeinde Uchte (Sarninghäuser Meerbach und Uchter Mühlenbach Teil A), die Samtgemeinde Landesbergen (Steinhuder Meerbach), die Städte Rehburg-Loccum und Nienburg (Steinhuder Meerbach).

Die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Überschwemmungsbereichsgrenzen ist ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ_{100}), d.h. ein Ereignis, welches nach statistischer Auswertung aller bisher erfassten Hochwässer nur einmal in 100 Jahren eintritt. Auf Grundlage des HQ_{100} erfolgt dann mit Hilfe eines hydraulischen Berechnungsmodells die rechnerische Ermittlung der Wasserspiegellage.

Im Vergleich zu den bislang gültigen Überschwemmungsgebieten werden bebaute Bereiche und Hofstellen in die neue Grenzziehung vollständig miteinbezogen (s. Anlage 1). Ebenso werden zusätzliche Retentionsräume zur Sicherung natürlicher Rückhalteflächen ausgewiesen (s. Anlage 2).

Eine differenziertere Flächenausweisung zieht somit unterschiedliche Betroffenheiten für Gewerbe, Landwirtschaft und die Gemeinden

nach sich. Bestehende rechtmäßige Nutzungen haben Bestand. Umbruch von Acker in Grünland, Veränderungen der Erdoberfläche, bauliche Anlagen, Anpflanzungen und Lagerung von Stoffen bedürfen der Genehmigung durch die Wasserbehörde.

Die Verfahren für die Festsetzung der o. g. Überschwemmungsgebiete wurden im Jahre 2004 von der Bezirksregierung Hannover, Außenstelle Sulingen eröffnet. Nach der zwischenzeitlichen Auflösung der Bezirksregierungen ist die Federführung auf den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Sulingen, übergegangen, welcher die begonnenen Verfahren mit der Festsetzung der Verordnungen abschließt.

Der Landkreis Nienburg/Weser ist somit an den Festsetzungsverfahren jeweils im Rahmen der Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange eingebunden.

Im Zuge der Beteiligung der Fachämter innerhalb des Landkreises Nienburg/Weser wurden keine Bedenken zu den Neufestsetzungen geäußert. Von der Samtgemeinde Liebenau wird jedoch gefordert, die Herstellung oder Änderung baulicher Anlagen auf betroffenen Baulandflächen von der entsprechenden Genehmigungspflicht freizustellen.

Die Aktualisierung der Überschwemmungsgebiete wird aus Sicht der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nienburg/Weser begrüßt, da

1. durch die Einbeziehung der bebauten und möglichen zu bebauenden Bereiche in- und außerhalb der Ortslagen eine tatsächliche Hochwassergefährdung gezeigt wird und im Rahmen einer Einzelfallentscheidung für Bauvorhaben besser auf den Hochwasserschutz für den Bauherren eingegangen werden kann,
2. die Ausweisung von zusätzlichen Retentionsflächen ein wichtiger Rückhalt für Hochwasser in der Fläche erreicht wird und mit der Festsetzung der auf die derzeit vorhandenen Gegebenheiten basierenden Überschwemmungsgebiete verlässliche Grundlagendaten für weitere Entwicklungen besonders in der Bauleitplanung geschaffen werden.

Finanzielle Auswirkung

- ☐ Ja, mit €
☒ Nein

Haushaltsmittel verfügbar

- ☐ Ja
☐ Nein

Anlagen:

- 1 – ÜSG Große Aue bei Liebenau
 2 – ÜSG Große Aue bei Sarninghausen